

Folgeprüfung

Bericht

Hochwasserhilfe des Landes OÖ



LRH-130012/18-2011/GR

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2
Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Beihilfengewährung.....	2
Neufestlegung der Bewertungsmethode für Schadensobjekte.....	3
Definition der wechselseitigen Kontroll- und Informationspflichten zwischen Förderstellen.....	3
<i>Abschließende Bemerkungen zu den vom LRH abgegebenen „operativen Empfehlungen“</i>	3

Hochwasserhilfe des Landes OÖ

Geprüfte Stelle(n):

Amt der oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Katastrophenfonds

Prüfungszeitraum:

14. April 2011 bis 2. Mai 2011

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF

Prüfungsgegenstand:

Beurteilung des Umsetzungsstandes der vom Kontrollausschuss des Oö. Landtags als Ergebnis der Behandlung des Berichtes über die Initiativprüfung „Hochwasserhilfe des Landes OÖ“ (LRH-130012/9-2010-GR) in seiner Sitzung am 1. Juli 2010 beschlossenen Empfehlungen des Oö. LRH.

Prüfungsteam:

Mag. Ronald Gruber

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Abteilung Land- und Forstwirtschaft und des Referates Katastrophenfonds in der Schlussbesprechung am 9.5.2011 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da zu allen vom Kontrollausschuss beschlossenen Beanstandungen Maßnahmen gesetzt bzw. den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt - nicht umgesetzt.

KURZFASSUNG

- (1) Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Hochwasserhilfe des Landes OÖ“ vom 24. Juni 2010 insgesamt vier Verbesserungsvorschläge und eine Reihe von Optimierungsmöglichkeiten im operativen Bereich vorgelegt. Der Kontrollausschuss kam in seiner Sitzung am 1. Juli 2010 zur Ansicht, dass drei von den vier vorgelegten Verbesserungsvorschlägen seitens der Landesregierung entsprochen werden sollte. Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass sämtliche Verbesserungsvorschläge vollständig umgesetzt wurden.

<p>I. Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Beihilfengewährung durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Definition der Anforderungen an eine lückenlose Dokumentation der Förderungsfälle (Umsetzung ab sofort) 2. Aufstellung nachvollziehbarer Regeln zur objektiven Schadensfeststellung und –bewertung und zur einheitlichen, an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller orientierten Beihilfenbemessung (Umsetzung ab sofort) 3. Einführung klarer Regeln, ab wann keine Beihilfe mehr gewährt wird (Umsetzung ab sofort) 4. Einführung von Förderungsobergrenzen und Erhöhung der Bagatellgrenzen unter Bedachtnahme auf soziale Härtefälle (Umsetzung ab sofort) 5. Beauftragung von Sachverständigen durch das Land OÖ zur Plausibilisierung von Großschäden (Umsetzung ab sofort) 6. Genauere Ausführung und abschließende Definition der Ausschließungsgründe, bei deren Vorliegen eine Beihilfe unterbleibt (z.B. Zweitwohnsitze, Luxusgüter) (Umsetzung ab sofort) 	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>II. Neufestlegung der Bewertungsmethode für Schadensobjekte (Umsetzung ab sofort)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>III. Definition der wechselseitigen Kontroll- und Informationspflichten zwischen Förderstellen (Umsetzung ab sofort)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>IV. Veröffentlichung von Daten der Hochwasserhilfe im Förderbericht des Landes OÖ (Umsetzung ab sofort)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

- I. Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Beihilfengewährung durch:**
- I./1. Definition der Anforderungen an eine lückenlose Dokumentation der Förderungs-fälle
 - I./2. Aufstellung nachvollziehbarer Regeln zur objektiven Schadensfeststellung und –bewertung und zur einheitlichen, an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller orientierten Beihilfenbemessung
 - I./3. Einführung klarer Regeln, ab wann keine Beihilfe mehr gewährt wird
 - I./4. Einführung von Förderungsobergrenzen und Erhöhung der Bagatellgrenzen unter Bedachtnahme auf soziale Härtefälle
 - I./5. Beauftragung von Sachverständigen durch das Land OÖ zur Plausibilisierung von Großschäden
 - I./6. Genauere Ausführung und abschließende Definition der Ausschließungsgründe, bei deren Vorliegen eine Beihilfe unterbleibt (z.B. Zweitwohnsitze, Luxusgüter)

- 1.1. Die Verantwortlichen des Referats Katastrophenfonds haben den Prozess der Gewährung von Hochwasserhilfen in seiner Gesamtheit evaluiert. Die Förderungs-fälle werden nun durch Heranziehung neu entwickelter Formulare standardisiert und vollständig dokumentiert. Nachvollziehbare Regeln zur objektiven Schadensfeststellung und –bewertung, die Versagungs- und Ausschließungsgründe für die Beihilfengewährung sowie Förderungsober- und Bagatellgrenzen wurden präzisiert bzw. definiert und in Dienstanweisungen festgeschrieben. Für die Plausibilisierung von Großschäden durch Sachverständige wird im Budgetantrag für das Jahr 2012 Vorsorge getroffen. Die objektive Schadensbewertung wird durch einen ebenfalls neu entwickelten „Beihilfenprozentrechner“ elektronisch unterstützt. Die Antragstellung wurde durch die Neugestaltung der Antragsformulare kundenfreundlicher gestaltet. Außerdem haben sich die Prozessverantwortlichen durch Überarbeitung der Prozesskontrollschritte (z.B. Besichtigungen vor Ort, interne Stichprobenkontrollen) bemüht, den Beihilfenprozess insgesamt sicherer zu machen. Mit der Ausarbeitung eines „Katastrophenfonds-Handbuches“, welches die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Katastrophenfonds bei der Beihilfengewährung unterstützt, wurde begonnen.

Als Folge der Überarbeitung des Prozesses der Beihilfengewährung mussten auch die „Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen“ angepasst bzw. neu gefasst werden. Die geänderten Richtlinien wurden mittlerweile von der Oö. Landesregierung beschlossen. Sie sind am 1. März 2011 in Kraft getreten.

- 1.2. Die Überprüfung hat gezeigt, dass den Empfehlungen des LRH vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Die Verantwortlichen des Referats Katastrophenfonds haben im Sinne einer gesamthaften Prozessevaluierung sogar Verbesserungsmaßnahmen gesetzt, welche über die Verbesserungsvorschläge des LRH hinausgehen. Der Umsetzungsgrad dieser Empfehlung war daher mit **vollständig umgesetzt** zu beurteilen.

II. Neufestlegung der Bewertungsmethode für Schadensobjekte

- 2.1. In seinem Ursprungsbericht kritisierte der LRH die damals geltende Regel, nach der bei privaten Haushalten und kleineren und mittleren Schäden im Gewerbebereich immer der Neuwert, bei Großschäden im Gewerbebereich hingegen der Zeitwert der Ermittlung des anerkennungsfähigen Schadens zu Grunde gelegt wurde. Diese Ungleichstellung wurde auf Grund der Empfehlung des LRH mittlerweile eliminiert, in dem auch im Privatbereich und nunmehr generell im Gewerbebereich bei Gebäuden, Gebäudeteilen sowie größeren Maschinen und Geräten Zeitwertabschläge vorgenommen werden. Als Basis dafür dienen die Altersangaben der Antragstellerinnen und Antragsteller, welche von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats Katastrophenfonds plausibilisiert werden.
- 2.2. Die diesbezügliche Empfehlung des LRH wurde somit **vollständig umgesetzt**.

III. Definition der wechselseitigen Kontroll- und Informationspflichten zwischen Förderstellen

- 3.1. Da bei Elementarereignissen neben dem Referat Katastrophenfonds auch andere Verwaltungsstellen des Landes OÖ Beihilfen gewähren, empfahl der LRH Verfahrensanweisungen aufzustellen, in denen die wechselseitigen Kontroll- und Informationspflichten zwischen diesen Verwaltungsstellen verbindlich geregelt werden. Dadurch sollen „Überförderungen“ bzw. „Doppelförderungen“ verhindert werden.

Inzwischen haben die in Frage kommenden Abteilungen eine Meldepflicht auszahlender Beihilfen an das Referat Katastrophenfonds vereinbart, welche bei größeren Elementarereignissen zum Tragen kommt. Die aktive koordinierende Rolle in Bezug auf die Beihilfengewährung bei Schadensereignissen fällt dem Leiter des Referats Katastrophenfonds zu.

- 3.2. Die Empfehlung des LRH wurde also **vollständig umgesetzt**. Der Vollständigkeit halber sollte die aktive Koordinierungsfunktion des Leiters des Referats Katastrophenfonds durch eine entsprechende Dienstanweisung des Leiters der Abteilung Land- und Forstwirtschaft an den Leiter des Referats Katastrophenfonds formell abgesichert werden.

Abschließende Bemerkungen zu den vom LRH abgegebenen „operativen Empfehlungen“

- 4.1. Im Zuge seiner Initiativprüfung hat der LRH eine Reihe von operativen Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen erarbeitet, welche bereits während der Prüfung mit dem Referat umfassend diskutiert wurden. Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Katastrophenfonds, sagte damals deren Umsetzung ausdrücklich zu.

- 4.2. Im Zuge der Folgeprüfung stellte der LRH fest, dass bis auf eine Ausnahme sämtliche operativen Verbesserungen durchgeführt wurden. Die Ausnahme betrifft die Ablöse des Softwareproduktes „LFB“. In einer mittel- bis langfristigen Perspektive soll aber dennoch ein Nachfolgeprodukt zu „LFB“ angestrebt werden. Da die „operativen Empfehlungen“ nicht der Beschlussfassung durch den Kontrollausschuss des Oö. Landtags unterlagen, erübrigt sich die formelle Bewertung ihres Umsetzungsstandes.

1 Beilage

Linz, am 16. Mai 2011



Dr. Helmut Brückner

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, LRH-130012/17-2011-Gr, zur Folgeprüfung "Hochwasserhilfe des Landes OÖ":
 Ort und Datum: LRH, Promenade 31, Sitzungszimmer 2, am 9. Mai 2011
 Teilnehmende Organisationen:

- Büro Landesrat Max Hiegelsberger
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Katastrophenfonds

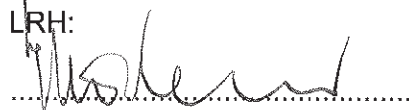
Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit *Kursivdruck*).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
LFW	HUBER HUBERT	<i>Huber</i>	X	
LFW	HADERER MICHAEL	<i>Haderer</i>	X	
BÜRO LR. NIEGELS	ZÄUNER BERTHOLD	<i>Zäuner</i>	X	

LRH:

 NAME
 NAME
 NAME

NAME
 NAME
 NAME